

ALLGEMEINES

In der EU-Bio-Verordnung sind für die biologische Bienenhaltung folgende Grundsätze festgelegt:

- geeigneter Standort der Bienenstöcke
- Bienenstöcke aus natürlichen Materialien
- Haltung angepasster Bienenrassen
- das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt
- für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Bienenvolk belassen
- Zufütterung nur mit biologischem Futter
- Krankheitsvorsorge durch Vorbeugen
- Bekämpfung von Krankheiten nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Desinfektion und Säuberung nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- besondere Beachtung der Hygiene

Umstellung auf die biologische Bienenhaltung

Die Umstellungszeit der Bienen beginnt mit Abschluss eines Bio-Kontrollvertrages bzw. bei bestehenden Biobetrieben mit der Meldung der Aufnahme der Bienenvölker in die Bio-Zertifizierung. Die Bienenvölker müssen mindestens 12 Monate umgestellt werden, bevor diese und daraus gewonnene Produkte, wie Honig, Wachs, Propolis, Pollen, als Bioware vermarktet werden dürfen. Der Stichtag für die einjährige Umstellungszeit kann ab Einhaltung aller Richtlinien festgelegt werden.

Wachskreislauf

Ein eigener Wachskreislauf ist vorzuziehen, Bienenwachs für neue Mittelwände muss von Bio-Imkern stammen.

Grundsätzlich muss das Wachs während der einjährigen Umstellungszeit durch biologisches Wachs ausgetauscht werden. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist eine Voraussetzung für die Bio-Anerkennung der Imkerei.

Sofern die Wachsprobe keine Rückstände von in der Bio - Landwirtschaft verbotenen Mitteln aufweist, muss das Wachs nicht zwingend ausgetauscht werden.

Spezifische Unterbringungsvorschriften der Bienen/ Materialien der Beuten

Der Standort für die Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass für die Bienen genügend Quellen an Nektar und Pollentrachten aus biologischen/nicht-biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen vorhanden sind, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, welche eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen und sich nicht auf die Qualität der Imkereierzeugnisse auswirken. Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien, wie Holz und Stroh sowie Lehm und Ton, bestehen. Für Fütterungseinrichtungen, Verbindungselemente, Gitterböden, Dachabdeckungen und Schutz vor Witterungseinflüssen gibt es keine Vorschriften.

Im Inneren der Bienenstöcke dürfen nur natürliche Stoffe wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

Herkunft der Bienen

Europäischen Rassen (*Apis mellifera*) und ihren regionalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Bei der Wahl der Rassen ist jedoch die Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihre Vitalität und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten in Betracht zu ziehen.

Wenn Bienenvölker oder Wirtschaftsköniginnen zugekauft werden, müssen diese von biologischer Herkunft stammen. Zur Bestandes-Erneuerung besteht jedoch die Möglichkeit, dass jährlich 20% der Weisel und Schwärme (Berechnungsbasis stellt die Anzahl der bereits vorhandenen Völker dar) von konventionellen Imkereibetrieben bezogen werden. Der Zukauf von konventionellen Weiseln und Schwärmen ist zulässig, wenn diese in Bio – Qualität nicht verfügbar sind, vorausgesetzt sie werden in den Bienenstöcken auf biologische Produktionseinheiten (Bio – Waben oder Bio – Wachsböden) gesetzt.

Fütterung

Eine künstliche Fütterung der Bienenvölker ist zulässig, wenn das Überleben des Volkes aufgrund von Witterungsverhältnissen oder in Katastrophenfällen gefährdet ist. Die Fütterung darf nur mit biologischem Honig, biologischem Zucker und biologischem Zuckersirup erfolgen.

Für die Überwinterung müssen im Bienenstock genügen Honig- und Pollenvorräte verbleiben, Pollenersatzstoffe sind zur Fütterung der Bienen verboten.

Krankheitsvorsorge und Schädlingsbekämpfung

Die Vitalität und Selbstheilungskraft der Völker sind zu erhalten und zu fördern. Wenn die Bienenvölker erkranken oder von Schädlingen befallen sind, sind diese unverzüglich zu behandeln. Bei Behandlungen mit chem.-synth. allopathischen Tierarzneimitteln (Antibiotika) durch den Tierarzt müssen die betroffenen Bienenstöcke isoliert aufgestellt werden.

Bei Eingriffen in den Bienenstock sind biologischen und biotechnischen Maßnahmen Vorzug zu geben. Bei Befall von Varroamilben dürfen laut EU-Bio-Verordnung folgende Stoffe angewendet werden:

- Ameisensäure
- Milchsäure
- Essigsäure
- Oxalsäure
- Menthol
- Thymol
- Eukalyptol
- Kampfer

Es ist darauf zu achten, dass die gewünschten Mittel in Österreich zugelassen bzw. im österreichischen Arzneispezialitätenregister gelistet sind.

Drohnenbrut darf nur zum Eindämmen der Varroamilbe vernichtet werden.

Säuberung und Desinfektion von Einheiten

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenhaltung verwendet werden, sind gemäß EU-Bioverordnung folgende Substanzen erlaubt:

- Kali – und Natronseife
- Ätznatron
- Wasserstoffperoxid
- Kalk
- Kalkmilch
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Ätzkali
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Säuren wie Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Formaldehyd
- Natriumkarbonat (Soda)

Aufzeichnungen und Unterlagen für die Bio-Inspektion

Für jede Bioinspektion muss auf dem Imkereibetrieb ein Flächenplan mit den einzelnen Bienenstandorten aufliegen. Als solches werden auch GIS Luftbilder mit den eingezeichneten Standorten der Bienenstöcke oder ein Ausdruck aus dem VIS akzeptiert. Weiters muss bei der Bioinspektion ein Gebäudeplan mit allen Verarbeitungs- und Lagerräumen aufliegen.

Von jedem Betriebsmittelzukauf (Wachs, Futtermittel, Bienen,...) muss vom Verkäufer ein aktuelles Biozertifikat angefordert werden und die Ware muss auf der Rechnung/Lieferschein korrekt deklariert sein. Nach Prüfung der Angaben auf den Zukaufsbelegen muss die Wareneingangsprüfung entsprechend dokumentiert werden.

Folgende Unterlagen müssen jederzeit für die Bioinspektion bereitgehalten werden:

- Aufzeichnungen über den aktuellen Bienenbestand (z.B. Stockkarten)
- Aufzeichnungen/Belege über Verkäufe (Produkte, Tiere, ...)
- Aufzeichnungen über die Honigentnahme (Erntedatum und Menge je Bienenstock)
- Aufzeichnungen über die künstliche Fütterung (Datum, Art, Menge)
- Aufzeichnungen über die Behandlungen (**Datum, Art, Menge**)